

Veraltete Waffengebrauchsbestimmungen!

Liebe Kameradin!
Lieber Kamerad!

Unser Waffengebrauchsgesetz stammt aus dem Jahr 1969, die letzte Änderung wurde 1974 durchgeführt.

Also vor 36 Jahren. Dass es nicht mehr zeitgemäß sein kann zeigen uns immer häufiger werdende Waffenanwendungen die zu strafrechtlichen Verfolgungen führen. Es kann nicht sein, dass Kolleginnen und Kollegen für ihren Einsatz und die Verteidigung ihres Lebens sich jahrelang mit Gerichten und Kommissionen herumschlagen müssen, finanzielle Nachteile erleiden und dann vielleicht auch noch bestraft werden, nur weil die gesetzliche Bestimmung so unklar ist, dass sie viele Auslegungen zulässt.

Keine klare Formulierung

Es ist nicht klar formuliert, was eine allgemein gefährliche Person ist und wie jemand nach der geltenden Formulierung vor einem Waffengebrauch feststellen soll, ob der Täter ein und dasselbe Verbrechen wiederholt oder mehrere, verschiedene Verbrechen begangen hat oder eine Verbrechenwiederholung erwarten lässt. Nach dem Waffengebrauch ist klar, die Handlung wird bis ins kleinste Detail untersucht.

Bruchteile von Sekunden werden durch Sachverständige analysiert. Witterungs- und Lichtverhältnisse werden in die Erhebungen mit einbezogen und dabei oft auch der Ordnungshüter zum Täter gemacht.

Antrag auf Änderung

Weil dieser Zustand nicht mehr akzeptiert werden kann, hat der KdEÖ-Vorsitzende von Niederösterreich, Reinhard

Es ist jetzt unser Ziel, eine zeitgemäße Anpassung der Bestimmungen im Waffengebrauchsgesetz durchzusetzen.

Zimmermann, einen Antrag eingebracht, in dem gefordert wird, dass die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Waffengebrauchsgesetz überarbeitet bzw. abgeändert werden sollten. Er verlangt darin, dass der Begriff "Allgemein gefährliche Person" genauer formuliert werden sollte. Auch eine situationsbezogene und nicht nur auf das Vorleben der Person abgestellte Aufzählung sollte es geben, die im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes zur Erzwungung der Festnahme einer Person, genauestens nachvollzogen werden

kann. Es wird jetzt unsere Aufgabe sein, eine zeitgemäße Anpassung dieser Bestimmungen durchzusetzen.

Keine Anerkennung der Polizei-Grundausbildung

In diesem Zusammenhang gesehen ist die Entscheidung der Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Dr. Claudia Schmied (SPÖ), noch unverständlicher. Sie verweigert die Anerkennung der Polizei- Grundausbildung als Fachbereich für die Berufsreifeprüfung. Als Begründung führt sie an, dass keine Ausbildungsinhalte mit den Anforderungen höherer Schulen festgestellt werden konnten. Auch die Quantifizierung mit mehr als 2700 Unterrichtsstunden reichen ihr nicht, weil diese, nach ihrer Ansicht, der Polizei-Grundausbildung dienen und nicht im Sinne einer Höherqualifizierung absolviert werden.

Mit dieser Entscheidung tritt Schmied, ohne jede echte sachliche Begründung, offen gegen die Ausbildung der Polizei auf, denn die Ausbildung anderer Berufsgruppen wird problemlos anerkannt.

Euer
Wolfgang Kastner
KdEÖ-Bundesvorsitzender



Wolfgang Kastner

SP-BM Schmied tritt ohne jede echte sachliche Begründung, offen gegen die Ausbildung der Polizei auf.

Deine Personalvertretung FCG KdEÖ

www.dieexekutive.at